

Vereinsstatuten

Studio und Archiv Paul Parin & Goldy Parin-Matthèy

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Studio und Archiv Paul Parin & Goldy Parin-Matthèy“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Wien.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich und die Nachbarstaaten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des allgemeinen Interesses und der wissenschaftlichen Forschung zu den Themen Ethnopsychoanalyse, transkulturelle Psychiatrie, psychoanalytische Sozialpsychologie, Psychotherapie, Medizin, Politik, Geschichte, Kunst und Literatur, insbesondere in Zusammenhang mit der Biographie und dem Werk von Paul Parin, Goldy Parin-Matthèy und Fritz Morgenthaler.

§3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch:

Erschließung, Archivierung, Bereitstellung und Sicherung der Nutzbarkeit des Gesamtnachlasses von Paul Parin; wissenschaftliche Beratung zur Benutzung des Nachlasses Paul Parin; Planung und Vorbereitung von Publikationen, z. B.: der wissenschaftlich kommentierten Edition des Gesamtwerks von Paul Parin oder der Herausgabe ausgewählter Korrespondenzen; Digitalisierung der im Nachlass be-

findlichen Ton- und Bildmaterialien sowie ausgewählter schriftlicher Dokumente und deren Aufbereitung für die Nutzung via Internet; Planung, Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen; Organisation von Vorträgen sowie kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit (Informationsmaterial, Pressemitteilungen); Installierung einer Plattform zum regelmäßigen Informations- und Wissensaustausch; Einrichtung von Lesekreisen; Veröffentlichung eigener sowie dem Vereinszweck dienlicher Forschungsergebnisse; Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, welche die selben Ziele verfolgen.

§4 Art der Aufbringung finanzieller Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

Mitgliedsbeiträge

Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern

Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoring, Subventionen, etc.)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Aufnahme in den Verein

1. Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

2. Der oder die Aufnahmewerbende hat sich beim Vereinsvorstand zu melden, welcher berechtigt ist, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen.

3. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vereinsvorstand.
5. Ordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sein. Sie müssen vom Verein aufgenommen sein (§5, Punkte 2 und 3) und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
6. Ehrenmitglieder sind jene, welche durch Spenden oder ihre Tätigkeit hervorragendes zur Erreichung des Vereinszwecks leisten oder geleistet haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vereinsvorstand.
7. Als fördernde Mitglieder gelten Personen, die Mitgliedsbeiträge in vom Vorstand festgelegtem Ausmaß leisten.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen des Vereins mit Ausnahme der Generalversammlung teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anfragen und Anträge zu stellen und seine Stimme abzugeben. Jedem ordentlichen Mitglied steht im Rahmen der Vereinstätigkeit in gleicher Weise das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei der Stimmabgabe hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
3. Jedes fördernde Mitglied hat seinen Jahresbeitrag binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt muss jedoch zu seiner Gültigkeit schriftlich beim Vorstand angezeigt werden. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, die zur Zeit des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
3. Die Generalversammlung ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen oder ungeachtet schriftlicher Mahnungen durch den Vorstand länger als vier Wochen mit ihrem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer
4. Das Schiedsgericht

§9 Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Beschluss des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Beschluss über den Voranschlag
 - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins

e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft

2. Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) lt. Abs.6 beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
10. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers binnen vier Wochen stattzufinden.

§10 Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand besteht mindestens aus Obmann/Obfrau* und Kassier, weitere Funktionen können Obmannstellvertreter, Schriftführer, Schriftführerstellvertreter und Kassierstellvertreter sein. Der Vorstand kann bei Bedarf, jedoch nur für die Dauer seiner Tätigkeitsperiode, weitere ordentliche Mitglieder des Vereins als Vorstandsmitglieder hinzuwählen.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das Vereinsorgan.
4. Der Obmann-Stellvertreter übernimmt die Obmannfunktionen wenn dieser verhindert ist.
5. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber für die Durchführung ihrer Beschlüsse, für die Leitung des Vereins und für die Vermögensgebarung verantwortlich und hat der Generalversammlung gegenüber einmal jährlich anlässlich des Jahresrechnungsabschlusses Rechenschaft abzugeben.
8. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins müssen vom Obmann oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und vom Kassier oder dessen Stellvertreter mitgefertigt werden, sofern sie finanzielle Belange betreffen.
9. Dem Vorstand obliegt die:
 - a) Verwaltung des Vereinsvermögens

* Wo es die Übersichtlichkeit und einfache Lesbarkeit erfordert, werden personenbezogene Bezeichnungen im Weiteren nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

- b) Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
 - d) Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
10. Die Vorstandssitzungen werden vom Obmann (bei Verhinderung von dessen Stellvertreter) einberufen.
 11. Die Einberufung einer Vorstandssitzung muss innerhalb einer Woche erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich beim Obmann darum ansuchen.
 12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für den Fall, dass der Vorstand aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist Anwesenheit beider und Einstimmigkeit für Beschlüsse erforderlich.
 13. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
 14. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Fall, dass der Vorstand aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist Anwesenheit beider und Einstimmigkeit für Beschlüsse erforderlich.
 15. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktion hinausgehen, haben sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abzurechnen.

§11 Der Rechnungsprüfer

1. Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer, die mit dem Rechnungswesen vertraut sind, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und die übrige Vermögensverwaltung durchzuführen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§12 Das Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengestellt, dass jeder Streitteil ein ordentliches Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt, welches ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählt.
3. Kommt über die Wahl des Schiedsgerichtes keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Über die Verhandlungen des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu führen, dass von allen Schiedsgerichtmitgliedern zu unterfertigen ist.

§13 Die Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins wird mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer hierzu eigens einberufenen Generalversammlung beschlossen.
2. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens bestimmt im Falle der freiwilligen Auflösung oder des Wegfalls des Vereinszwecks die Generalversammlung. Dieses Vermögen muss einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und eine vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne des BAO §34ff. anerkannte Körperschaft ist.